

Satzung

Verein Interessengemeinschaft EHV

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft EHV" und nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Offenbach a.M.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung einer Interessengemeinschaft von EHV-Teilnehmern, mithin nicht mehr aktiven und aktiven Vertragsärzten als Empfängern der Leistungen aus der erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, zur Förderung und Wahrung der Rechte gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, dem zuständigen hessischen Landesministerium und gegebenenfalls anderen politischen Institutionen.
- (2) Insbesondere soll von dieser Interessengemeinschaft ein Vorgehen gegenüber den angeführten Institutionen finanziell zur Wahrung deren Rechte ermöglicht werden in Fällen, die über das Interesse eines Mitglieds hinaus von allgemeinem Interesse für die Mitglieder sind. Dies betrifft vor allem die Finanzierung der Widerspruchs- und Klageverfahren gegen EHV-Bescheide des Kassenärztlichen Vereinigung Hessen als Musterverfahren und Musterklagen für die Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Empfänger der erweiterten Honorarverteilung, mithin nicht mehr aktive hessische Vertragsärzte und aktive Vertragsärzte als Empfänger der Leistungen aus der erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Witwen und Witwer ehemaliger Mitglieder als Empfänger von EHV-Leistungen können als Rechtsnachfolger der ehemaligen Mitglieder dem Verein beitreten.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die über fundierte Kenntnisse im Bereich „erweiterte Honorarverteilung“ verfügen und besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, insbesondere aktive

Vertragsärzte ohne Empfang der Leistungen aus der erweiterten Honorarverteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, die als Jahresbeitrag mindestens den ordentlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann mündlich oder schriftlich bei jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit über die Aufnahme von Fördermitgliedern.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzugeben. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ausgeschlossen werden, wer:
 - a) gegen Ziel und Zweck des Vereins verstößt
 - b) das Ansehen des Vereins erheblich schädigt
 - c) der Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Mahnung nachkommt.
- (4) Ein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind aufgerufen, aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Dieser ist jährlich zum 01.02. jeden Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Beiträge sind von einem Bankkonto des Mitglieds abzubuchen. Eine Abbuchungsvollmacht ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied benennen.
- (3) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Das Vorstandsamt endet mit Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung für die Tätigkeit des Vorstandes festsetzen.
- (4) Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils mit einem anderen Mitglied des Vorstandes gesamtvertretungsberechtigt.
- (6) Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister Buch zu führen.
- (7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr als Präsenzversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (postalisch) oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Geleitet wird die Versammlung von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl bzw. Wiederwahl oder Ergänzung des Vorstands
 - b) Wahl bzw. Wiederwahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - d) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung bzw. Beschluss vorliegender Anträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (7) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die einmal jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins (außer dem Vorstand) sein.
- (3) Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen.
- (4) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Eine Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Bad Nauheim, den 25.06.2025

1.
Name in Druckbuchstaben:
2.
Name in Druckbuchstaben:
3.
Name in Druckbuchstaben:
4.
Name in Druckbuchstaben:
5.
Name in Druckbuchstaben:
6.
Name in Druckbuchstaben:
7.
Name in Druckbuchstaben:
8.
Name in Druckbuchstaben: